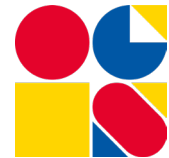


Bitte bis 20.02.  
abgeben!



zum **Beginn des Schuljahres** \_\_\_\_\_

**1. Angaben zur/zum Schüler\*in**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geschlecht:  w  m  div.

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Geburtsland: \_\_\_\_\_ Zuzugsjahr: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Konfession: \_\_\_\_\_

Verkehrssprache/n (Sprachen/n, die zu Hause überwiegend gesprochen werden): \_\_\_\_\_

Mailadresse: \_\_\_\_\_  
(Notwendig für Netzzugang und Lernplattform Moodle. Die/Der Schüler\*in muss selbstständig auf die Adresse zugreifen können!)

Straße/Hausnr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon (Festnetz): \_\_\_\_\_ Telefon (Mobil): \_\_\_\_\_

Ist ein Auslandsaufenthalt geplant?  ja  nein Zeitraum: \_\_\_\_\_ Ziel: \_\_\_\_\_

**2. Angaben zu den leiblichen Eltern** (Es müssen immer beide Elternteile angegeben werden.)

<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater
Name, Vorname: _____	Name, Vorname: _____
Straße/Hausnr.: _____	Straße/Hausnr.: _____
PLZ/Ort: _____	PLZ/Ort: _____
Telefon (Festnetz): _____	Telefon (Festnetz): _____
Telefon (Mobil): _____	Telefon (Mobil): _____
Mailadresse: _____	Mailadresse: _____
erziehungsberechtigt? ..... <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	erziehungsberechtigt? ..... <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Wenn nicht beide Eltern erziehungsberechtigt sind, bitte Urteil des Familiengerichts oder Schreiben des Jugendamtes beilegen.

**3. Angaben zu anderen Erziehungsberechtigten** (falls Eltern verstorben oder nicht erziehungsberechtigt)

<input type="checkbox"/> Stiefmutter/-vater <input type="checkbox"/> Pflegemutter/-vater	<input type="checkbox"/> Stiefmutter/-vater <input type="checkbox"/> Pflegemutter/-vater
<input type="checkbox"/> Vormund <input type="checkbox"/> Einrichtung <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Vormund <input type="checkbox"/> Einrichtung <input type="checkbox"/> _____
Einrichtung: _____	Einrichtung: _____
Name, Vorname: _____	Name, Vorname: _____
Straße/Hausnr.: _____	Straße/Hausnr.: _____
PLZ/Ort: _____	PLZ/Ort: _____
Telefon (Festnetz): _____	Telefon (Festnetz): _____
Telefon (Mobil): _____	Telefon (Mobil): _____
Mailadresse: _____	Mailadresse: _____

Bitte Urteil des Familiengerichts oder Schreiben des Jugendamtes beilegen.

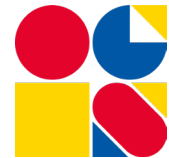
**4. Berechtigung für Bildung und Teilhabe (BUT)**

■ Die Angabe ist notwendig für die Lernmittelausleihe sowie die Studienfahrt in Jahrgang 11.

Sind Sie berechtigt Leistungen für Bildung und Teilhabe zu erhalten? .....  ja  nein

Berechtigung besteht, wenn Sie oder die/der Schüler\*in Kinderzuschlag (§ 6b BKKG), Bürgergeld (§ 19/28 SGB II), Sozialgeld, Sozialhilfe (§ 34 SGB XII), Wohngeld oder Asylbewerber-Leistungen (§ 3 AsylbLG) erhalten/erhält.

Bitte bis 20.02.  
abgeben!



Name der Schülerin/des Schülers: \_\_\_\_\_

**5. Angaben zum bisherigen Schulbesuch**

In welchem Jahr wurde die/der Schüler\*in schulpflichtig (6 Jahre alt)? \_\_\_\_\_

Wurde die/der Schüler\*in vor der Einschulung ein Jahr zurückgestellt? .....  ja  nein

**Grundschule(n)**

Schule, Schulform	Jahrgänge (von bis, z.B. 1-4)	Zeit (Jahre von bis, z.B. 2010-2014)

**weiterführende Schule(n)**

Schule, Schulform	Jahrgänge (von bis, z.B. 5-10)	Zeit (Jahre von bis, z.B. 2010-2014)

Folgende Jahrgänge wurden wiederholt: \_\_\_\_\_ Die Wiederholung war freiwillig.....  ja  nein

Wurde in der Sekundarstufe I eine Sprachfeststellungsprüfung durchgeführt?.....  ja  nein

Ich/wir beantragen die Aufnahme in die Einführungsphase (Jahrgang 11) der IGS Wilhelmshaven. Ich/wir erklären, den Antrag auf Aufnahme in die Einführungsphase nur bei der IGS Wilhelmshaven gestellt zu haben.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Zeugnis über den Erweiterten Sekundarabschluss I oder das Halbjahreszeugnis des Jahrgangs 10 im Original (nicht für die Schüler\*innen IGS Wilhelmshaven)
- Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten
- Nachweis über die Masernimpfung durch Vorlage des Impfausweises im Original
- ggf. Bescheid des Jobcenters/der Stadt Wilhelmshaven bei BUT-Berechtigung
- ggf. Gutachten (z.B. Lese-Rechtschreib-Schwäche oder Dyskalkulie)
- ggf. Urteil des Familiengerichts oder Schreiben des Jugendamtes, falls nicht beide Elternteile oder andere erziehungsberechtigt sind

Mit dieser Anmeldung bin ich/sind wir damit einverstanden, dass die Mailadresse der Schülerin/des Schülers für den Zugang zur Lernplattform „Moodle“ der IGS Wilhelmshaven genutzt werden darf (Datenschutzerklärung unter <http://www.moodle-igswvh.de/mod/page/view.php?id=285>). Mit der Unterschrift akzeptiere/n ich/wir bzw. nehme ich/nehmen wir die **Grundsätze der Arbeit in der Sekundarstufe II**, die **Belehrung zum Infektionsschutz** sowie die **Mitteilung an die Eltern und Schüler\*innen** (besonders die Regelungen des nds. Waffenerlasses) zur Kenntnis. Ich bin/Wir sind mit der Speicherung meiner/unserer Daten nach § 31 Abs. 1 NSchG und der Speicherung über die Verweildauer an der Schule hinaus (z.B. für die spätere Kontaktaufnahme) einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Schüler\*in

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte/r



Name der Schülerin/des Schülers: \_\_\_\_\_

## 6. Fremdsprachen

Neben Englisch habe ich an der folgenden 2. Fremdsprache bereits teilgenommen:

Fremdsprache: \_\_\_\_\_ ab Jahrgang: \_\_\_\_\_

- Wurde die 2. Fremdsprache **nicht** durchgängig 5 Jahre erlernt, **muss** eine 2. Fremdsprache ab Jahrgang 11 belegt werden (Spanisch oder Latein als Neuanfänger). Wurde die 2. Fremdsprache 5 Jahre durchgängig erlernt, **kann** dieselbe oder eine andere Fremdsprache belegt werden. Es kann aber auch keine 2. Fremdsprache belegt werden. Dann müssen musisch-kulturelle Fächer gewählt werden (siehe 7.). Die 2. Fremdsprache muss in Jahrgang 11 belegt werden, wenn für die Qualifikationsphase das sprachliche Profil gewählt werden soll. Es kann eine weitere Fremdsprache gewählt werden.

Ich wähle das folgende Fach/die folgenden Fächer:

2. Fremdsprache:

- Französisch ab Jg. 6
- Spanisch ab Jg. 6
- Spanisch ab Jg. 9
- Spanisch ab Jg. 11 (Neuanfänger)
- Latein ab Jg. 11 (Neuanfänger)

Weitere Fremdsprache:

- Französisch ab Jg. 6
- Spanisch ab Jg. 6
- Spanisch ab Jg. 9
- Spanisch ab Jg. 11 (Neuanfänger)
- Latein ab Jg. 11 (Neuanfänger)

## 7. musisch-kulturelle Fächer

- Wenn die 2. Fremdsprache weitergeführt wird, dann ist aus dem Bereich der musisch-kulturellen Fächer **mindestens ein Fach zwei Halbjahre lang** zu belegen.
- Die 2. Fremdsprache **kann** entfallen, wenn sie bereits 5 Jahre erlernt wurde (siehe 6.). Wenn die zweite Fremdsprache nicht weitergeführt wird, sind aus dem Bereich der musisch-kulturellen Fächer **zwei Halbjahre Kunst und Darstellendes Spiel** sowie **ein Halbjahr Musik** zu belegen.

Ich wähle das folgende Fach/die folgenden Fächer:

Darstellendes Spiel

1. Halbjahr

2. Halbjahr

Kunst

1. Halbjahr

2. Halbjahr

Musik

1. Halbjahr

2. Halbjahr

## 8. Religion/Werte und Normen

- Es ist **mindestens ein Fach für zwei Halbjahre** zu belegen.

Ich wähle das folgende Fach/die folgenden Fächer:

Evangelische Religion und/oder  Werte und Normen

**Bitte beachten!** Die Voraussetzung für die Wahl eines Prüfungsfaches in der Qualifikationsphase ist immer die mindestens halbjährige Teilnahme am Unterricht dieses Faches in der Einführungsphase (Jahrgang 11)!

## 9. Freundschaftsgruppe

- Die Nennung muss gegenseitig sein.
- Es darf nur ein Name genannt werden. Weitere Namen werden ignoriert.

Ich möchte mit der/dem Schüler\*in in eine Klasse: \_\_\_\_\_

Ich willige/Wir willigen hiermit ein, dass die/der Schüler\*in Kurswahlen für die Qualifikationsphase selbstständig vornehmen darf, ohne dass meine/unsere weiteren Rechte als Erziehungsberechtigte/r beeinträchtigt sind.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte/r

## Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schüler\*innen

Bitte unterschrieben mit  
der Anmeldung abgeben!



Name der Schülerin/des Schülers: \_\_\_\_\_

### I. Anliegen

Die IGS Wilhelmshaven möchte Personenabbildungen von Schüler\*innen mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe/Stammgruppe (s. Ziff. II und III) nutzen und veröffentlichen bzw. öffentlich zugänglich machen.

Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die Schüler\*innen individuell erkennbar abbilden. Zur Veröffentlichung sollen Personenabbildungen kommen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen oder im Rahmen der Fotoaktion der IGS Wilhelmshaven angefertigt oder die von den Schüler\*innen zur Verfügung gestellt wurden.<sup>1</sup>

### II. Art der Verwendung

Die Verwendung bezieht sich auf folgende Veröffentlichungs- bzw. Verbreitungswege:

1. Druckerzeugnisse der Schule (Schulprogramm, Werbeflyer, Jahrbuch, Fotoaktion)
2. öffentlicher Bereich der Schulhomepage (Internet)
3. passwortgeschützte Bereiche der Schulhomepage und des Intranets

### III. Umfang der Verwendung

Die Schule möchte personenbezogene Daten (hier: Vorname der Schülerin/des Schülers mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe/Stammgruppe) im unter Ziff. II beschriebenen Rahmen öffentlich zugänglich machen. In Verbindung mit Personenabbildungen werden Vornamen jedoch nur so aufgeführt, dass die jeweiligen Angaben nicht eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden können.

Ausnahme: Volle Namensangaben der Schüler\*innen mit oder ohne Jahrgangsstufe/Stammgruppe sollen lediglich über die Printversion des Schuljahrbuchs veröffentlicht und/oder in passwortgeschützten Bereichen der Schulhomepage und des Intranets zugänglich gemacht werden. In Verbindung mit dem Klassenfoto sollen die vollen Namensangaben dort auch so aufgeführt werden, dass die jeweilige Angabe eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann.

Das Passwort für den passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage wird lediglich Schüler\*innen und deren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften sowie Ehemaligen zur Verfügung gestellt. Die Unterzeichnenden verpflichten sich, dass Passwort vertraulich zu behandeln und nur an den vorgenannten Personenkreis weiterzugeben.

#### Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen der Schüler\*innen weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten der Schülerin/des Schülers verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass andere Personen versuchen, Kontakt mit den Schüler\*innen aufzunehmen. Über die Archivfunktion von Suchmaschinen sind die Daten zudem häufig auch dann noch abrufbar, wenn die Angaben aus den oben genannten Internetangeboten der Schule bereits entfernt oder geändert wurden. Bei der Verwendung im passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage ist es möglich, dass das Passwort unbefugt weitergegeben wird und die Daten unberechtigt für ungeschützte Veröffentlichungen im Internet genutzt werden. Letztes ist auch bei der gedruckten Veröffentlichung des Jahrbuches möglich.

---

<sup>1</sup> Sind die Personen nur Beiwerk (z.B. an einem fotografierten Gebäude zufällig vorbeilaufende Personen) oder handelt es sich um das Foto einer Versammlung oder sonstiger Veranstaltungen, bei dem nicht einzelne Personen aus der Masse der Teilnehmer herausgelöst abgebildet werden, ist keine Einwilligung erforderlich. Einzelfotos sind Bildnisse, die eine Person ohne weitere Personen abbilden.





Bei der Zusammenarbeit von Menschen ist es in allen Lebenslagen nötig, sich über gegenseitige Erwartungen zu verständigen und dann diesen „Erwartungskatalog“ möglichst verbindlich zu machen. Arbeitsergebnisse, Gruppenharmonie und Zufriedenheit der Beteiligten sind nämlich Folge der praktischen Umsetzung dieser Erwartungen.

Dieser Grundsatz gilt auch für eine erfolgreiche Arbeit von Schüler\*innen und Schülern, Lehrer\*innen in der Sekundarstufe II (Sek. II) unserer Schule.

Aus diesem Grund haben sich Schüler\*innen, Lehrer\*innen und Eltern auf folgende Erwartungen verständigt.

#### **Was erwarten wir von dir in der Sekundarstufe II?**

- Dass du interessiert bist an der Vermehrung deines theoretischen und praktischen Wissens.
- Dass du Ansprüche an dich formulierst und konsequent an der praktischen Umsetzung dieser Ansprüche arbeitest.
- Dass du selbstverantwortlich und damit auch selbstbewusst deinen Platz in dieser Schule suchst und ausfüllst.
- Dass du nicht nur auf deinen individuellen Nutzen, sondern auch auf das Erreichen gemeinsamer Ziele Wert legst.
- Dass du neugierig bist auf deine Mitmenschen, auf die Schüler\*innen der Schule ebenso wie auf die Lehrer\*innen und die übrigen Mitarbeiter\*innen, auf ihre Kenntnisse, ihre Lebenserfahrung und ihre Persönlichkeit.
- Dass du den Menschen und den Dingen, die zur Schule gehören, mit Respekt begegnest und für sie Verantwortung übernimmst.
- Dass du bereit bist, dich kritisieren zu lassen, was auch heißen kann, Fehler einzugestehen und deine Haltung und deine Handlungen zu rechtfertigen.
- Dass du Probleme des Schullebens öffentlich benennst und an ihrer Lösung mitarbeitest.

#### **Was erwarten wir von Lehrer\*innen der Sekundarstufe II?**

- Sie sollen fachkompetent sein, den Unterrichtsstoff verständlich und interessant vermitteln und auf Probleme der Schüler\*innen eingehen.
- Sie sollen ihre Leistungsbewertung in transparenter, das heißt für alle Beteiligten nachvollziehbarer Form, offenlegen und sich an einmal festgelegte Kriterien konsequent halten.
- Sie sollen aufgeschlossen sein gegenüber Entwicklungen in der Schule, der Wissenschaft und in allen Bereichen des Lebens außerhalb der Institution.
- Sie sollen verlässlich sein, z.B. sollen sie sich an Absprachen halten und einmal eingegangene Verpflichtungen wahrnehmen.
- Sie sollen offen für Kritik sein, sich ihre Fehler eingestehen können und bereit sein ihr Verhalten zu ändern.
- Sie sollen Gesprächsbereitschaft zeigen und Verständnis für die Anliegen der Schüler\*innen aufbringen.



In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

### **1. Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkamerad\*innen, Mitschüler\*innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite). Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen [z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

### **2. Mitteilungspflicht**

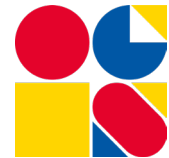
Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### **3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten**

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können [z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt ([https://www.wilhelmshaven.de/Stadtverwaltung/Dienststellen/53\\_Gesundheitsamt/53\\_Gesundheitsamt.php](https://www.wilhelmshaven.de/Stadtverwaltung/Dienststellen/53_Gesundheitsamt/53_Gesundheitsamt.php)).**



**Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten.**

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- Typhus oder Paratyphus
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber [z.B. Ebola)
- Keuchhusten (Pertussis)

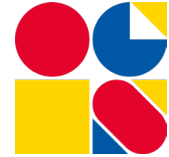
**Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger**

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

**Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung nachfolgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)





Wir informieren über die grundsätzlichen Bestimmungen, die beim Schulbesuch gelten und zu beachten sind. Bitte bestätige/ bestätigen Sie die Kenntnisnahme dieser Bestimmungen durch Unterschrift (und besprechen Sie sie ggf. mit Ihrem Kind). Sollte die/der Schüler\*in gegen diese Bestimmungen verstoßen, sind wir gehalten, darüber zu informieren und Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen für die/den Schüler\*in festzusetzen.

#### **I. Verbot des Rauchens und des Konsums alkoholischer Getränke in der Schule**

Seit dem 01.08.2006 gilt an allen niedersächsischen Schulen ein prinzipielles, gesetzliches Rauchverbot. Wenn Schüler\*innen gegen dieses Rauchverbot verstoßen, gilt der Maßnahmenkatalog der IGS Wilhelmshaven. Der Genuss alkoholischer Getränke ist prinzipiell verboten; über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung!

#### **II. Verlassen des Schulgeländes**

Schüler\*innen der Sekundarstufe II dürfen das Schulgelände verlassen.

#### **III. Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen (RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 36.3-81 704/03)**

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schüler\*innen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

#### **IV. Verbot des Betretens der Dachflächen**

Das Betreten der Dachflächen ist grundsätzlich verboten, da dadurch die Garantieleistung eingeschränkt wird. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot werden 80 € eingefordert. Mit diesem Geld wird ein Fond für Dachreparaturen außerhalb der Garantieleistung gebildet.

#### **V. Beschädigen von Schulinventar**

Absichtliche und vorsätzliche Beschädigungen jeglicher Art werden von uns konsequent geahndet. Unabhängig vom Grad der Beschädigung werden für einen Tisch 70 €, für einen Stuhl 50 € erhoben. In anderen Fällen wird der handwerkliche Wiederherstellungsbetrag eingefordert. Mit einer Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme ist zu rechnen.



**VI. Nutzungsverbot von privaten elektronischen Geräten (z.B. Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Tablet-PCs, MP 3-Player) und elektronischem Spielzeug**

Schüler\*innen der Sekundarstufe II ist der Gebrauch elektronischer Geräte erlaubt. Das aus der Sekundarstufe I bekannte Verbot der Nutzung von elektronischen Geräten gilt weiterhin im Gebäude der Sekundarstufe I sowie in dessen unmittelbarem Umfeld, wo Schüler\*innen der Sekundarstufe I und Schüler\*innen der Sekundarstufe II unmittelbar aufeinandertreffen.

**VII. Befahren des IGS-Parkplatzes**

Den Schüler\*innen der Sekundarstufe II ist das Parken und Befahren des Parkplatzes der IGS gestattet. Der IGS-Parkplatz ist zwischen 7.15 und 16 Uhr ausschließlich für die Benutzung durch die Lehrer\*innen und Schüler\*innen der Sekundarstufe II freigegeben. Das Bringen und Aus- und Einsteigen von Schüler\*innen auch der Sekundarstufe II ist in dieser Zeit nicht erlaubt. Bitte benutzen Sie den Parkplatz der Nordfrostarena. Dort können alle problemlos aussteigen Sie können von dort weiterfahren. Bei der Auf- und Wegfahrt auf den bzw. vom IGS-Parkplatz kommt es dann nicht zu Staus von weggehenden Autos.